

1.) Art der baulichen Nutzung § 9 Absatz 1 Nummer 1 BauGB Absatz 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig sind folgende Nutzungen:

Sonstiges Sondergebiet zur regenerativen Energiegewinnung mit Photovoltaik gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung

Höchstmaß der Höhe Photovoltaikmodule über vorhandenes Gelände

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Ein- und Ausfahrtsbereiche festgesetzte Lage

zulässige Lage von Einfriedungen (Zaun)

6. Planungen, Nutzungsregelungen, Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Absatz 1 Nr. 20 BauGB)

Massnahmen zur Minimierung des Eingriffes nach § 19 BNatschG Ansaat einer extensiven Wiese mit Mahd- und Düngebeschränkungen

Flächenumgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Boden (Kompensationsmaßnahmen It. den textl. Festsetzungen) Flächen zur Pflanzung von niedrig wachsenden Hecken mit standortheimischen Sträuchern It. Artenliste 2 Punkt 6.2.1. der textlichen Festsetzungen und Untersaat mit Wiesenmischung RSM 8.1.

Flächen zur Pflanzung von Hecken mit Sträuchern und Bäumen 2. und 3. Ordnung It. Artenliste 3 Punkt 6.2.1. der textlichen Festsetzungen und Untersaat mit Wiesenmischung RSM 8.1. Ersatzfläche für Pflanzung von niedrigen Hecken mit standortheimischen Sträuchern It. Artenliste 2 Punkt 6.2.1. der textlichen Festsetzungen und Untersaat mit Wiesenmischung RSM 8.1. als Ersatz für die entfallende Hecke (Kompensationsmaßnahme It. Bebauungsplan

"Abstandsfläche" zur benachbarten landwirtschaftlichen Nutzfläche unbefestigt mit Ansaat Wiesenmischung RSM 8.1.1 (Anwandfläche)

Pflanzbindung für Laubbäume 2. Ordnung ohne Standort- jedoch mit Stückzahlvorgabe It. Artenliste 2 Punkt 6.2.1. der textlichen Festsetzungen Pflanzbindung für die Anlage einer Streuobstwiese aus heimischen Sorten mit Standortvorgabe

lt. Artenliste 4 Punkt 6.2.1. der textlichen Festsetzungen Pflanzbindung für Großsträucher ohne Standort- und ohne Stückzahlvorgabe in Rücksprüngen der Modulreihen It. Artenliste 3 Punkt 6.2.1. der textlichen Festsetzungen

Erhalt und Sicherung bestehender Bäume Rodung standortfremder Gehölz- und Neophytengebüsche

"Photovoltaikanlage Eckartshausen")

sowie standortfremder Bäume Renaturierung eines Bachabschnittes mit Böschungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ----

vorhandene Gebäude

eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet des rechtsgültigen Bebauungsplanes

Gewerbegebiet Eckartshausen" vom 11.12.1992 Sondergebiet zur regenerativen Energiegewinnung mit Photovoltaik gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO des rechtsgültigen Bebauungsplanes Gewerbegebiet Eckartshausen" in der Fassung der ersten Änderung vom 20.6.2005 sowie der zweiten Änderung vom 23.1.2006 sowie des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen"

in der Fassung vom 3.11.2008 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des bestehenden Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eckartshausen" in der Fassung der ersten Änderung vom 20.6.2005 sowie der zweiten Änderung vom 23.1.2006 sowie des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen" in der Fassung vom 3.11.2008

Baugrenzen des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Eckartshausen" in der Fassung der ersten Änderung vom 20.6.2005 sowie der zweiten Änderung vom 23.1.2006 sowie des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen" in der Fassung vom 3.11.2008. Aufzulösende Baugrenzen des rechtsgültigen Bebauungsplanes

"Photovoltaikanlage Eckartshausen" in der Fassung vom 3.11.2008. im Rahmen der ersten Änderung des Bebauungsplanes. Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

vorgeschlagene Anordnung der Photovoltaikmodule

vorgeschlagene Lage der Umspannstation

bestehende Grundstücksgrenzen

bestehende Flurnummern

Höhenschichtlinien

Flächenumgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und Boden in der Fassung der ersten Änderung vom 20.6.2005 sowie der zweiten Änderung vom 23.1.2006 sowie des rechtsgültigen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen" in der Fassung vom 3.11.2008.

bestehende Hecken als Kompensationsmaßnahmen It. Bebauungsplan "Gewerbegebiet Eckartshausen" in der Fassung der ersten Änderung vom 20.6.2005 sowie der zweiten Änderung vom 23.1.2006 Öffentlich gewidmeter Verkehrsweg (unbefestigt) auch als Erschließung

ehemals geplante Fläche zur Pflanzung von Hecken als verpflichtende Kompensationsmaßnahme des Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen" des Marktes Werneck zu versetzen nach den textlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes B Ziffer 7.

Dieser Plan gilt in Verbindung mit den Anlagen P. 1, P.2 und P.3 (Pflanzschemas) der Begründung. Diese Anlagen werden Bestandteil B) Festsetzungen durch Text

Das Gebiet wird als Sonstiges Sondergebiet zur Nutzung erneuerbarer Energien - Photovoltaik- gemäß §11 - Anlagen zur Nutzung erneuerbarer solarer Energien zur Stromerzeugung, einschließlich der zum Betrieb.

Wartung und Unterhalt erforderlichen Nebeneinrichtungen und Nebenanlagen. Nach endgültiger Beendigung der Art der Nutzung als sonstiges Sondergebiet zur Nutzung erneuerbarer Energien - Photovoltaik- sind die Anlagen zu Lasten des Betreibers zurückzubauen. Die Nachfolgenutzung ist als landwirtschaftliche Nutzung festgesetzt.

2.) Maß der baulichen Nutzung: Die höchste zulässige Anlagenhöhe der Photovoltaikmodule im SO-Gebiet beträgt an der Oberkante der

Anlage 3,50 m über dem vorhandenen Gelände. 3.) Verkehrsflächen, Nebenanlagen und Zufahrten Eine Zufahrt über den vorhandenen unbefestigten Wirtschaftsweg wird mit einer maximalen Breite von 4,00

m festgesetzt. Zulässig sind im weiteren maximal 2 Pflege- und Unterhaltungszufahrten in einer Breite von 4,00 m von den westlich und östlich des Geltungsbereiches vorhandenen Flurwegen. Die Zufahrten für die anliegenden landwirtschaftlichen Nutzer dürfen in Bau und Betrieb nicht eingeschränkt werden. Nebenanlagen im SO-Gebiet gemäß § 14 BauNVO sind zulässig. Die Größe der gesamten Nebenanlagen wird auf eine maximal zulässige Grundfläche von 100 m2 festgesetzt. Die Firsthöhe der Nebenanlagen darf maximal 3,50 m über Oberkante vorhandenes Gelände betragen. Zulässig sind Dächer als Flachdächer, Pultdächer oder Satteldächer. Die Dachneigung des letztgenannten Dachtyps darf 25° - 40 ° betragen. Die Nebenanlagen müssen mit einem gedecktfarbigen Anstrich ausgestattet werden. Grelle und helle Farben sind aus Gründen des Landschaftsbildes nicht zu verwenden.

Einfriedungen sind nur als sockellose Einfriedungen mit einem Abstand der unteren Einfriedungskante von

Schneeball

20 cm zum Gelände zulässig. Die Einfriedungen sind in einem Abstand von ca. 5 m an den westlichen und östlichen Grenzen der Flurwege, und auf ca. 8 m zur nördlichen Geltungsbereichsgrenze zulässig. Die maximal zulässige Höhe der Einfriedungen wird auf 2,20 m festgesetzt.

5.) Versorgungsleitungen § 9 Absatz 1 Nummer 13 BauGB Die Führung der Versorgungsleitungen für Strom ist ober- und unterirdisch zulässig.

6.) Grünordnung § 9 Absatz 1 Nummer 15, 20 und 25 BauGB 6.1.) Schutz des Bodens:

Der vorhandene Oberboden ist insgesamt zur Wiederverwendung zu sichern (DIN 18915/3). 6.2.) Pflanzbindung:

Die Pflanzenauswahl für die Heckenpflanzungen und die Baumpflanzungen hat aus einer standortgerechten Artenzusammensetzung heimischer Bäume und Sträucher zu erfolgen.

6.2.1.) Anlage von Hecken zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung für Boden, Natur und Landschaft Artenliste 1 - Baumpflanzungen: Acer campestre - Feld-Ahorn / Prunus avium - Vogel-Kirsche / Pyrus communis - Wild-Birne/ Sorbus aucuparia - Eberesche / Sorbus torminalis - Elsbeere Die festgesetzte Pflanzgröße der Bäume ist Hochstamm, Stammumfang mindestens 12-14 cm.

Artenliste 2 - Strauchhecke: Berberis vulgaris - Berberitze / Cornus sanguinea - Hartriegel / Corylus avellana - Hasel / Crataegus monogyna - Weißdorn / Euyonymus europaeus - Pfaffenhütchen / Ligustrum vulgare - Liguster / Lonicera xylosteum - Heckenkirsche / Prunus spinosa - Schlehe / Ribes alpinum - Alpen-Johannisbeere / Rosa arvensis Feld-Rose / Rosa canina - Hunds-Rose / Rosa gallica - Essig-Rose / Viburnum lantana - Wolliger

Artenliste 3 - höher wachsende Strauchhecke / Feldgehölzartige Hecken Acer campestre - Feldahorn / Cornus sanguinea - Hartriegel / Corylus avellana - Hasel / Crataegus monogyna - Weißdorn / Euyonymus europaeus - Pfaffenhütchen / Ligustrum vulgare - Liguster / Lonicera xylosteum - Heckenkirsche / Prunus spinosa - Schlehe / Sambucus nigra - Holunder / Sorbus aucuparia -Eberesche / Rosa - arvensis Feld-Rose / Rosa canina - Hunds-Rose / Rosa gallica - Essig-Rose / Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Die Pflanzqualität ist mindestens als verpflanzter Strauch Größe 60 - 100 cm Höhe zu wählen. Die beiliegenden Pflanzraster sind verbindlich für die weiteren Planungen und Ausführungen. Bei wesentlichen Ausfällen der Pflanzung (über 10%) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt eine Nachpflanzung in der bis dahin erreichten Größe verlangt werden.

Artenliste 4 Obstbaumpflanzung: Apfel in heimischen Sorten (z.B. Alkmene, Berlepsch, Erbachhöfer Weinapfel, Kaiser Wilhelm, Birnen in heimischen Sorten (z.B. Gute Graue, Katzenkopf, Alexander Lucas)

Die Pflanzen sind aus autochtonen Anzuchtbeständen zu beziehen.

Größe: mindestens Hochstamm 160 cm Höhe des Kronenansatzes

7.) Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB

Entsprechend § 18 BNatschG in Verbindung mit Artikel 6 a Absatz 1 BayNatSchG ist der Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu vermeiden. Als eine solche Vermeidungs- bzw. Minimierungsmaßnahme wird die Minimierungsmaßnahme M - 1 festgesetzt: - Ansaat von Flächen unterhalb der Module bzw. in Saum- und Randbereichen, sowie der Pflegewege mit einer standortgerechten Rasenmischung mit Kräutern (RSM 8.1). Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht gedüngt oder mit Bioziden behandelt werden. eine zweimalige Mahd mit Mähgutabfuhr im Jahr mit der Vorgabe, dass die Mahd nicht vor dem 15.06. erfolgen darf wird festgesetzt. Eine Beweidung mit obligatem Nachtpferch als alternative Pflegemethode ist

Entsprechend § 18 und § 19 BNatSchG in Verbindung mit Artikel 6a BayNatSchG ist der in der Begründung ermittelte Eingriff auszugleichen bzw. zu kompensieren. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden folgende Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß § 19 Absatz 2 BNatSchG) nach § 9 Absatz 1 Nummer 20 BauGB

· Anlage von niedrigen standort- und landschaftstypischen Strauchhecken auf Ackerland mit entsprechenden Pflegemaßnahmen entsprechend dem Pflanzschema Anlage P 1 der Begründung und Ziffer 6.2.1. Artenliste 2 sowie Untersaat mit Wiesenmischung RSM 8.1. Bei den technisch bedingten Versprüngen der Modulreihen sind zusätzlich Großsträucher wie Haselnuss, Weißdorn und Kornelkirsche zu pflanzen. Zur Kompensation des Eingriffes werden 420 m2 Heckenpflanzungen und 200 m² Untersaat festgesetzt. (K-1)

Anlage von standort- und landschaftstypischen Feldgehölzhecken im Norden der Anlage mit entsprechenden Pflegemaßnahmen entsprechend den Pflanzschema Anlage P 3 der Begründung und Ziffer 6.2.1. Artenliste 3 und Artenliste 1 (Bäume) . Zur Kompensation des Eingriffes werden 850 m2 Heckenpflanzungen, 420 m2 Untersaaten mit einer standortgerechten Rasenmischung mit Kräutern RSM 8.1 sowie die Pflanzung von 19 Bäumen festgesetzt. (K-2)

Die Verlegung der im Bebauungsplanverfahren "Photovoltaikanlage Eckartshausen" festgesetzten nördlichen Eingrünungsmaßnahme, ist im Zuge der Pflanzung der Ersatzmaßnahmen durchzuführen. An der Westseite sind niedrige standort- und landschaftstypischen Strauchhecken auf Ackerland mit entsprechenden Pflegemaßnahmen entsprechend dem Pflanzschema Anlage P 1 der Begründung und Ziffer 6.2.1. Artenliste 2 sowie der Untersaat mit Wiesenmischung RSM 8.1. durchzuführen. An der Nordseite des Grundstückes ist im zeichnerisch festgesetzten Bereich eine Heckenpflanzung von standort- und landschaftstypischen Feldgehölzhecken im Norden der Anlage mit entsprechenden Pflegemaßnahmen entsprechend den Pflanzschema Anlage P 3 der Begründung und Ziffer 6.2.1. Artenliste 3 und Artenliste 1 (Bäume) sowie einer Untersaat mit Rasenmischungen mit Kräutern RSM 8.1. durchzuführen.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden folgende Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Absatz 1a BauGB auf dem Flurstück 254 der Gemarkung Eckartshausen, Markt Werneck festgesetzt:

Anlage von standort- und landschaftstypischen Strauchhecken, sowie einer landschaftstypischen, standortgerechten Streuobstwiese mit standortheimischen Bäumen auf dem Flurstück 254 Gemarkung Eckartshausen, mit standortheimischen Bäumen zweiter Ordnung auf Ackerland mit entsprechenden Pflegemaßnahmen entsprechend den Pflanzschematas laut Anlage P3 der Begründung und Ziffer 6.2.1 Artenliste 1, 2 und 4. Zur Kompensation des Eingriffes werden 1.137 m2 Heckenpflanzungen, 1.397 m2 Streuobstwiesen, die Pflanzung von 9 Bäumen, sowie die Ansaat von 2.378 m2 extensiver Wiesen festgesetzt. Die Obstbäume sollen arttypisch fachgerecht geschnitten werden- in den ersten 8 Jahren jährlich, anschließend mindestens alle 2 Jahre. Die Pflege der Wiesenflächen soll durch Mahd mit Abfuhr des Mähgutes erfolgen. Die erste Mahd soll für den Zeitraum vom 15. bis 30.6. vorgesehen werden. Eine Nutzung als Pferch im Falle einer Beweidung ist ausgeschlossen. Die Ansaat ist nach Umbruch, Schwarzbrache über eine Vegetationsperiode und gründlicher Bodenvorbereitung auszuführen. (K-3)

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden folgende Kompensationsmaßnahmen gemäß § 9 Absatz 1a BauGB auf den Flurstücken 113 und 948 der Gemarkung Eckartshausen, Markt Werneck

- Renaturierung eines 103 m langen Teilstückes des Eschenbaches (Teilfläche) mit Vorlandabtrag. Auflösung des nicht mehr benötigten Feuerlöschteiches, Aufweitung des Eschenbaches und Sohlverflachung. (635 m2)

Rodung standortfremder Neophytengebüsche und standortfremder Zwetschengebüsche sowie von Ziersträuchern laut Plandarstellung. (60 m2), Auflösung von asphaltierten Flächen (326 m2) Ansaat extensiver Wiesen unter Verwendung derSaatgutmischung Feuchtwiese (z.B. Rieger-Hofmann oder gleichwertig) und Pflanzung standortheimischer Bäume nach Artenliste 1.(930 m2) Die Pflege der Feuchtwiesenflächen soll durch einmalige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes erfolgen. Die Ausführung soll im Detail im Rahmen gemeinsamer Ortstermine mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Die oben genannten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind spätestens in der nach Fertigstellung der Anlage folgenden Pflanzperiode herzustellen. Die Flächen sind dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen. Ausfälle von Gehölzen oder Einsaaten sind durch Nachpflanzungen und Nachsaaten zu korrigieren.

C) Hinweise

 Bei den Arbeiten auftretende vor- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche Funde sind unverzüglich an die Außenstelle des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege, Schloss Seehof, 96117 Memmelsdorf und an die untere Denkmalschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt zu melden. Beim Auffinden von Bodendenkmälern ist der Fundort It. Art. 8 Absatz. 2 des Denkmalschutzgesetzes unverändert zu belassen.

2. Auf die Beeinträchtigung der durch die ortsübliche landwirtschaftliche Nutzung ggfs. entstehenden Staubentwicklungen und Abdriften wird hingewiesen. Staubentwicklungen bei der Bodenbearbeitung oder beim Drusch oder Abtrift beim Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind hinzunehmen.

3. Die Zufahrten für die Anlieger dürfen bei der Errichtung und im Betrieb in keiner Weise eingeschränkt

4. Die Kompensationsmaßnahmen sind auf dem einschlägigen Formblatt zur Erfassung im Ökoflächenkataster einzutragen und unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit einem Lageplan M1: 1.000 dem bayerischen Landesamt für Umweltschutz, Außenstelle Nordbayern Referat K 7, Schloß Steinhausen, 95326 Kulmbach, im Internet unter http://www.bayern.de/lfu/natur/flaechenschutz/oekoflaechen/index.htm zuzuleiten.

5. Die Kompensationsflächen, die nicht im kommunalen Besitz sind, müssen über eine dingliche Sicherung zugunsten des Freistaates Bayern vertreten durch untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Schweinfurt als Ausgleichsflächen im Grundbuch eingetragen werden.

6. Nach Fertigstellung aller im Zusammenhang mit den festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen stehenden Pflanzmaßnahmen und Einsaaten soll der Vorhabensträger mit der unteren Naturschutzbehörde einen Ortstermin in der Vegetationszeit vor der Mahd der Wiesenflächen vereinbaren, bei dem eine Abnahme dieser ökologischen Wertschaffungen mit Protokoll erfolgt.

D) Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 31.07.2009 2. Planzeichenverordnung in der Fassung vom 18.12.1990 3. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 22.04.1993 4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung vom 31.03.2010 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) v. 25.02.2010 6. Eingriffsregelung in der Bauleitplanung (ergänzte Fassung) vom Januar 2003

digitale Flurkarte des Vermessungsamtes Schweinfurt Stand Januar 2010

Die Aufstellung des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes mit integrierter Grünordnung "Photovoltaikanlage Eckartshausen II" wurde vom Marktgemeinderat des Marktes Werneck am 09.02.2010 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 26.02.2010 im Amtsblatt Nr.8 des Marktes Werneck bekannt gegeben. Werneck , den ...1.4. FEB. 2012

Die frühzeitige Öffentlichskeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB erfolgte nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 8 des Marktes Werneck vom 26.02.2010 im Zeitraum vom 08.03.2010 bis 09.04.2010. Werneck, den FEB. 2012

 Bürgermeisterin Die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange §4 Absatz 1 BauGB erfolgte mit Versand der Planungsunterlagen am 12.02.2010 mit der Frist zur Abgabe der Stellungnahmen von einem Monat bis zum 31.03.201 Werneck, den

Der Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplanes "Photovoltaikanlage Eckartshausen II" mit 1. Änderung Bebauungsplan "Photovoltaikanlage Eckartshausen II" wurde mit Erläuterungsbericht gemäß §3 Abs.2 BauGB in der Zeit vom 03.05.2010 bis 04.06.2010 öffentlich ausgelegt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt Nr. 16 des Marktes Werneck vom 23.04.2010. Die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 Absatz 2) fand parallel zur öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 03.05.2010 bis zum Werneck, den. 4. FEB. 2012

 Bürgermeisterin Der Marktgemeinderat des Marktes Werneck hat den Bebauungsplanentwurf mit integrierter Grünordnung in der Fassung vom 1 5. 3018 2018mit Begründung gem. § 10 BauGB am als Satzung beschlosse

zu jedermanns Einsicht in den Räumen des Marktes Werneck während der allgemeinen Dienststunden bereit liegt (§10 Abs.3 Satz 1 BauGB). Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan gemäß § 10 Absatz. 3 BauGB rechtsverbindlich in Kraft

Werneck, den 3.7. FFR. 2012....

. Bürgermeisterin

Bürgermeisterin

BEBAUUNGSPLAN

BAUVORHABEN

VORHABENBEZOGENER BEBAUUNGSPLAN "PHOTOVOLTAIKANLAGE ECKARTSHAUSEN II" MIT 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN "PHOTOVOLTAIKANLAGE ECKARTSHAUSEN"

IN 97440 WERNECK ORTSTEIL ECKARTSHAUSEN

MARKT WERNECK VERTRETEN DURCH 1. BÜRGERMEISTERIN BAUMGARTL BALTHASAR-NEUMANN-PLATZ 8 97440 WERNECK

Gemeinde: Markt Werneck, Landkreis Schweinfurt Gemarkung: Eckartshausen Flurnummern: 262, 263, 264, 287, 288, 277 (Teilfläche) und 254, sowie 113 und 948 Landkreis Schweinfurt

PLANINHALT

BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTER GRÜNORDNUNG ENTWURF

PLANUNG MASSTAB PLAN-NR.: 164-04

DATUM: 09.02.2010 PROJEKTLEITER: KNIDLBERGER GEZ.: KN/SI GEÄNDERT: 20.04.2010 / 15.06.2010



LANDSCHAFTSARCHITEKTEN STADTPLANER AM LINSENBERG 9 TEL: 09732-780002

97797 WARTMANNSROTH-FAX: 09732-780003 EMAIL: land_plan@t-online.de FREIGABE

ROBERT KNIDLBERGER

BAUHERR DATUM, UNTERSCHRIFT